Benutzungsordnung des Schwimmbadverein Kuppelsteinbad e. V.

Allen aktiven Mitgliedern, Tagesgästen sowie allen anderen Nutzern - nachfolgend Besucher genannt - soll es bei uns gut gehen. Deshalb ist das Einhalten gewisser Grundregeln erforderlich. Diese beschreibt unsere Benutzungsordnung für das Kuppelsteinbad.

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

1.1. Das Bad ist eine Vereinseinrichtung deren Benutzung und Betrieb privatrechtlich geregelt ist.

1.2. Der Schwimmbadverein betreibt ein chemisch-technisches Bad.

1.3. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

§ 2 Geltungsbereich

2.1. Mit dem Betreten erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2.2. Der Besucher verpflichtet sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen Folge zu leisten.

2.3. Bei Überlassung an Dritte für Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen-, Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Benutzungsberechtigte

3.1. Die Benutzung des Badareals steht grundsätzlich jedem Besucher zu. Ausgeschlossen sind:

a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, deren Verhalten eine Störung der Ordnung erwarten lässt,

d) Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen worden sind,

e) Personen, die das Bad zu ungenehmigten gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen,

f) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ohne deren sorgeberechtigter Begleit- und Aufsichtsperson,

g) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ohne deren Begleitung durch eine erwachsene Aufsichtsperson.

3.2. Die Benutzung des Schwimmbeckens ist für folgende Besucher zudem ausgeschlossen:

a) Personen ohne Entrichtung eines Entgeltes in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Tageskarten,

b) Personen mit Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u. ä. (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).

c) Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen jeglicher Art, sofern sie nicht nur den für sie bestimmten Nichtschwimmerbereich des Schwimmbeckens verlassen wollen. Schwimmhilfen entbinden deren Aufsichtsperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

3.3. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen Gruppen erfolgt nur nach schriftlicher Anfrage (siehe Entgeltordnung).

§ 4 Öffnungs- und Benutzungszeiten

4.1. Die Öffnungs- und Benutzungszeiten werden in der Entgeltordnung getrennt geregelt.

4.2. Die Öffnungs- und Benutzungszeiten für das Badeareal und den Freibadbetrieb werden vom Verein festgesetzt und öffentlich durch Aushang am Eingang bekannt gegeben.

4.3. Bei Schlechtwetter oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Schwimmbadvereins die Öffnungszeiten zu ändern oder das Bad zu schließen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz bzw. Minderung des Entgeltes.

4.4. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann der Schwimmbadverein die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder vorübergehend sperren. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz bzw. Minderung des Entgeltes.

§ 5 Geld, Wertsachen und Sonstiges

5.1. Der Zugang zu den Umkleiden sowie zu den anderen für die Besucher vorgesehenen Räumlichkeiten ist durch Benutzung der hierfür ausgewiesenen Zugänge gestattet. Für das Umkleiden sind die dafür bereitgestellten Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.

5.2. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Besuchern nur während der Öffnungszeit zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

5.3. Die nummerierten Schlüssel der Garderobenschränke und Wertfächer sind Eigentum des Schwimmbadvereins und sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben. Bei Verlust der Schlüssel werden Kleidung bzw. sonstige Sachen erst ausgehändigt, wenn einwandfrei die Empfangsberechtigung nachgewiesen werden kann.

5.4. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht für den öffentlichen Zugang bestimmt sind wie z.B. Maschinenraum, Betriebsräume, usw. ist untersagt.

5.5. Die Benutzung des Schwimmbeckens sowie des Kleinkinderbeckens ist nur mit dafür vorgesehener, üblicher Schwimmkleidung (Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug) gestattet. Unterwäsche, T-Shirts, Windeln oder Burkinis sind aus hygienischen Gründen nicht zugelassen. Nacktbaden ist verboten.

§ 6 Verhalten im Badareal und dessen Einrichtungen

6.1. Die Badeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der hierfür verantwortliche Besucher für den Schaden. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten sowie den zur Beseitigung erforderlichen Aufwand erhoben werden.

6.2. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und aus hygienischen Gründen unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

6.3. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:

a) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten,
b) das Grillen und Feuer machen,
c) das Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen des Schwimmbeckens, Kleinkinderbeckens und der Umgänge,
d) Verbringung von Auswurf,
e) das Urinieren und Freisetzung von Fäkalien außerhalb der dafür vorhergesehenen sanitären Einrichtungen
f) das Wegwerfen und Zurücklassen von jeglichen Abfällen und scharfen Gegenständen (beispielsweise Glas), Abfällen sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen oder mitzunehmen,
g) das Abhalten von ungenehmigten Feiern und Zusammenschlüssen,
h) das Benutzen von Fotoapparaten, Fotohandys usw. im direkten Bade- und Umkleidebereich,
i) das Klettern an der Felswand sowie das Besteigen des Kuppelsteines,
j) das Rennen und schnelles Laufen am Beckenumgang (Vermeidung von Rutschgefahr),
k) das Betreten des Beckenumganges in „Straßenschuhen" oder sonstiger unangemessener Fußbekleidung.

§ 7 Körperreinigung

7.1. Das Schwimmbecken darf nur nach vorher durchgeführter gründlicher Körperreinigung (Abduschen) benutzt werden.

7.2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

7.3. Körperrasur und Haare schneiden ist untersagt.

§ 8 Verhalten im und am Schwimmbecken

8.1. Die Benutzung des Schwimmbeckens erfolgt auf eigene Gefahr und hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.

8.2. Alkoholisierte Badegäste dürfen das Schwimmbecken nicht benutzen.

8.3. Im Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden.

8.4. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

8.5. Die Benutzung von jeglichen Schwimm- und Tauchaccessoires sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Der Bademeister entscheidet im Einzelfall.

8.6. Das Einspringen ist nur an den dafür kenntlich gemachten Stellen der Stirnseite (Startblöcke) des Beckens zulässig. Das Einspringen von den Längsseiten sowie das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in das Becken ist streng verboten.

8.7. .Das Schwimmbecken darf nur an den dafür vorgesehenen Treppen und Leitern betreten und verlassen werden.

8.8. Das Schwimmbecken und der Beckenumgang sind handyfreie Zone.

§ 9 Verhalten im und am Kleinkinderbecken

9.1. Die Benutzung des Kleinkinderbeckens ist nur für Kinder bis zu einen Alter von 6 Jahren gestattet. Dies geschieht auf eigene Gefahr, unter gegenseitiger Rücksichtnahme und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist.

9.2. Im Kleinkinderbecken dürfen keine Badeschuhe getragen werden.

9.3. Das Kleinkinderbecken und die hochwertigen Spritztiere sind pfleglich zu behandeln. Für daran entstandene Schäden haftet der Verursacher respektive seine Aufsichtsperson.

9.4. Die Benutzung von jeglichen Schwimm- und Tauchaccessoires sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Der Bademeister entscheidet im Einzelfall.

9.5. Windelkindern haben zwingend Schwimmwindeln zu tragen!

9.6. Fäkalien sowie jegliche, mögliche gesundheitsschädliche Verunreinigung des Kleinkinderbeckens hat die Aufsichtsperson des Kindes unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Ist sie bei der Verursachung der Verunreinigung mitinvolviert, hat sie bei der Beseitigung aktiv mitzuwirken, soweit ihr dies möglich ist. Davon unabhängig hat sie für die Kosten der darüber hinausgehenden notwendigen Schadensbeseitigung aufzukommen

§ 10 Aufsicht und Hausrecht

10.1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Es übt daher gegenüber den Besuchern das Haus- und Weisungsrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie den Mitgliedern des Vorstandes ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Beschilderungen sind zu beachten.

10.2. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Vertretung des Schwimmbadvereins, dessen Aufsichtspersonal und sonstige hierzu Beauftragte ein Hausverbot aussprechen.

10.3. Das Anbringen von Plakaten und Werbung jeglicher Art am und im Badeareal, an der Umzäunung und auf dem Parkareal ist nur mit Genehmigung des Schwimmbadvereins an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.

§ 11 Haftung

11.1. Die Benutzung des Bades einschließlich sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

11.2. Der Schwimmbadverein haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken / Schließfächer aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere Geld und Wertsachen, durch den Verein erfolgt nicht.

11.3. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder von Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang gegenüber dem Geschädigten und dem Schwimmbadverein. Der Schädiger hat letzteren im vollem Umfang vom Schadensersatz freizustellen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Benutzungsordnung ist gültig ab 01.06.2022 und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Gaggenau, am 01.06.2022

Vorstand Verwaltung Carola Henze	Vorstand Finanzen Heidi Schottmüller	Vorstand Technik Ralf Wolf